

BStGer SK.2018.65 vom 28. August 2019

Bundesstrafgericht, 2019-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2018.65

FR: TPF SK.2018.65 du 28 août 2019

IT: TPF SK.2018.65 del 28 agosto 2019

Regeste

Rückweisung BGer; Zivilforderung

Erwägungen

E. 1

März 2019 beantragte, A. sei zu verurteilen, ihr Schadenersatz in Höhe von Fr. 840'000.–, EUR 350'000.– und USD 70'000.– zzgl. 6 % Zins seit 1. Oktober 2004 zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten (TPF pag. 551.4); - sich A. nicht vernehmen liess; - A. am 5. März 2019 verstarb (TPF pag. 551.430); - die Strafkammer daraufhin die B. S.A. sowie die Witwe von A. C. einlud, zu allfälligen Rechtsfolgen des Ablebens des Beklagten für das Adhäsionsverfahren Stellung zu nehmen (TPF pag. 400.2); - die B. S.A. mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 17. Juni 2019 an ihrer Zivilforderung festhielt und die Weiterführung des Verfahrens gegen die Erbmasse bzw. die Konkursmasse von A. beantragte (TPF pag. 551.420); - sich C. nicht zur Sache vernehmen liess (TPF pag. 521.1); - die Erbschaft von A. von allen gesetzlichen Erben ausgeschlagen wurde; - infolgedessen das Bezirksgericht Laufenburg am 14. Juni 2019 eine – durch das Konkursamt Aargau, Dienststelle Brugg durchzuführende – konkursamtliche Nachlassliquidation im Sinne von Art. 573 ZGB anordnete (TPF pag. 551.430);

- 3 - - die geschädigte Person zivilrechtliche Ansprüche gegen den Beschuldigten aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen kann (Art. 122 Abs. 1 StPO); - der Adhäsionsprozess seiner Natur nach ein in den Strafprozess integrierter Zivilprozess ist, die Adhäsionsklage somit vom Bestand des Strafprozesses abhängig ist (DOLGE, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 122 StPO N 7, 9; LIEBER, in: Donatsch/ Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung,

E. 2

Es wird keine Entschädigung zugesprochen.

E. 3

Es werden keine Kosten erhoben. Dieser Beschluss wird der B. S.A. schriftlich eröffnet und der Bundesanwaltschaft sowie dem Konkursamt Aargau, Dienststelle Brugg in Kopie zugestellt.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.